

Amtliche Bekanntmachung

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld

hier: **Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Das Regierungspräsidium in Gießen hat mit Verfügung vom 19.12.2018 – Az RPTG-31-61a0100/17-2014/5 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 26.04.2018 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von Ihnen mit Antrag vom 25. September 2018 vorgelegte, bei mir am 27. September 2018 eingegangene Flächennutzungsplanänderung und das Planaufstellungsverfahren wurden von mir geprüft. Aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches - BauGB- wird der o. g. Flächennutzungsplan genehmigt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen. Auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hinzuweisen.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld wirksam.

Der Geltungsbereich der 34. Flächennutzungsplanänderung umfasst ganz oder teilweise folgende Flurstücke in der Gemarkung Alsfeld:

Flur 21: 7/3, 8/2, 9/2, 16/4, 16/5, 18/1, 18/2, 20/2, 279/8, 281/9

Flur 28: 101/3, 101/1, 100/1, 102/6, 100/2, 101/4, 102/3, 137/8, 60/3, 152

(siehe nachfolgende Abbildung).



Jeder kann die Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung zur Beachtung der Umweltbelange in der Stadtverwaltung Alsfeld, Markt 7 (Hochzeitshaus), Zi. 204, während der üblichen Dienststunden (Montag 8.30 bis 16.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 10.00 bis 18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ergänzend auf der Internetseite der Stadt Alsfeld (<https://www.alsfeld.de/leben/planen-bauen-wohnen/bauen/>) eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Alsfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Alsfeld, den 01.03.2019

Der Magistrat der Stadt Alsfeld
Stephan Paule, Bürgermeister